

Corporate Governance Bericht

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Aktiengesellschaften, jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance ihres Unternehmens zu berichten (Ziffer 3.10 des Kodex). Er richtet sich nicht unmittelbar an Vorstand und Aufsichtsrat der PAUL HARTMANN AG, da die Gesellschaft nicht börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist. Dennoch sind Vorstand und Aufsichtsrat übereingekommen, die Corporate Governance des Unternehmens an dieser Stelle darzustellen.

Führungs- und Kontrollstruktur: Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Konzerns. Er ist an das Unternehmensinteresse gebunden und den gesetzlichen beziehungsweise satzungsmäßigen Vorschriften sowie der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet.

Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat mit Wirkung zum 3. August 2009 Stephan Schulz zum ordentlichen Vorstandsmitglied für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind auf Seite 33 angegeben. Bei der Zusammensetzung des Vorstands hat der Aufsichtsrat den Gesichtspunkt der Vielfalt („Diversity“) beachtet.

Der Aufsichtsrat der PAUL HARTMANN AG besteht aus zwölf Mitgliedern. Er ist gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz zu gleichen Teilen mit Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer besetzt. Die Namen der Aufsichtsratsmitglieder sind auf Seite 33 angegeben.

Die Vertreter der Aktionäre werden von der Hauptversammlung gewählt. Dies geschah zuletzt in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. April 2008. Die Wahlperiode aller Aufsichtsratsmitglieder läuft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 beschließt.

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte paritätisch besetzte Ausschüsse gewählt, die zum Teil bestimmte Aufgaben anstelle des Aufsichtsratsplenums wahrnehmen und in anderen Fällen die vom gesamten Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse vorbereiten.

Der Präsidialausschuss hat seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung („VorstAG“) am 5. August 2009 unter Beachtung der Maßgaben von § 107 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 87 AktG weiterhin die Aufgabe, unter anderem die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung, die Abberufung sowie die Vertragsangelegenheiten von Mitgliedern des Vorstands vorzubereiten sowie im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen für die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand zu sorgen.

Die Beschäftigung mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erfüllt die von Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex geforderte Qualifikation.

Daneben besteht der Vermittlungsausschuss (Ständiger Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG). Entgegen der Anregung des Deutschen Corporate Governance Kodex werden jedoch die Themen Strategie und Investitionen nicht in einem Ausschuss, sondern weiterhin im Aufsichtsratsplenium beraten und entschieden.

Entsprechend der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat ferner einen Nominierungsausschuss eingerichtet. Dieser ist nur mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Seine einzige Aufgabe ist es, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten als Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Als Vertreter der Anteilseigner kann satzungsgemäß nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die letzten Wahlen der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat haben in der Hauptversammlung am 30. April 2008 als Einzelwahlen stattgefunden. Der Aufsichtsrat hatte die Hauptversammlung davon in Kenntnis gesetzt, dass der amtierende Vorsitzende des Aufsichtsrats im Falle seiner Wiederwahl erneut für dieses Amt kandidieren werde.

Die Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) der PAUL HARTMANN AG für Vorstand und Aufsichtsrat sieht mit Ausnahme einer Enthaltungserstattung für Ansprüche in den USA keinen Selbstbehalt für die Organmitglieder vor. Hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands erfolgt dies in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Übergangsregelungen. Vorstand und Aufsichtsrat der PAUL HARTMANN AG sind sich der vollen Verantwortung für ihr Handeln stets bewusst. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts würde Motivation und Verantwortungsbewusstsein der Organmitglieder nicht steigern. Hinzu kommt, dass die Versicherung – nicht zuletzt aus Kostengründen – nicht nur Vorstand und Aufsichtsrat der PAUL HARTMANN AG, sondern eine Vielzahl von Führungskräften im In- und Ausland umfasst, sodass eine Differenzierung hier nicht sachgerecht ist, zumal im Ausland ein solcher Selbstbehalt unüblich ist.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats enthält einen umfangreichen Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäften und trägt so den verschärften Überwachungs- und Kontrollpflichten des Aufsichtsrats Rechnung. Außerdem ist in dieser Geschäftsordnung eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder verankert.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der paritätisch aus je zwei Vertretern der Anteilseigner sowie der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zusammengesetzte Präsidialausschuss beriet und beschloss bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung regelmäßig über die Vorstandsvergütung. Auch wenn sich diese Handhabung in der Vergangenheit bewährt hat, da eine Diskussion dieser Themen im besonders qualifiziert besetzten Präsidialausschuss am besten erfolgen kann, sind mit dem am 5. August 2009 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung Kompetenzen im Vergütungsbereich vom Präsidialausschuss auf den Gesamtaufwandsrat übergegangen.

Die Höhe der Vorstandsvergütung richtet sich nach den Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seinen Leistungen, der Lage und der Entwicklung der HARTMANN GRUPPE unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Dies gilt auch für die Regelungen über die Beendigung der Vorstandsverträge, wobei allerdings in Abweichung zu Ziffer 4.2.3 des Corporate Governance Kodex weder eine Begrenzung für außergewöhnliche Entwicklungen noch ein Abfindungs-Cap

vereinbart sind. Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) besteht nicht.

Die Grundzüge der Vergütung des Vorstands sind einerseits in den Jahresabschlüssen erläutert und werden andererseits der Hauptversammlung in angemessenem Umfang weiter gehend offen gelegt. Die Gesamtvergütung setzt sich in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Regierungskommission aus einem fixen und einem variablen Bestandteil zusammen; der variable Bestandteil enthält jedoch weder, wie es Ziffer 4.2.3 des Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 angeregt hatte, „Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter“, wie etwa Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme, noch entsprechend der Forderung von Ziffer 4.2.3 des Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 eine überwiegend „mehrjährige Bemessungsgrundlage“. Da die Aktie der PAUL HARTMANN AG lediglich im so genannten Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird und die Liquidität vergleichsweise gering ist, scheidet der Aktienkurs als übliche Bemessungsgröße für derartige Vergütungskomponenten aus. Mangels solcher Vergütungselemente sowohl für Aufsichtsrat und Vorstand als auch für die Mitarbeiter der Gesellschaft sind die übrigen Empfehlungen der Ziffer 4.2.3. dritter Absatz sowie der Ziffer 7.1.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht anwendbar.

Die Gesamtvergütung des Vorstands ist im Anhang des Konzernabschlusses auf Seite 134 ausgewiesen. Die durch das „Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen“ vom 3. August 2005 eingeführten Ergänzungen des Handelsgesetzbuches, nach denen eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütungen erfolgen muss, ist nur auf börsennotierte Gesellschaften und damit nicht auf die PAUL HARTMANN AG anwendbar. Dasselbe gilt für die Regelung in Ziffer 4.2.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex, der ebenfalls nicht entsprochen wird. Dies geschieht zum einen mit Rücksicht auf die Privatsphäre der Vorstandsmitglieder; zum anderen sind aus den dort vorgesehenen Angaben keine nennenswerten kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen abzuleiten. Aus diesen Gründen wird auch entgegen der Empfehlung in Ziffer 4.2.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex kein Vergütungsbericht veröffentlicht. Aufgrund der Ausgangssituation, dass für die PAUL HARTMANN AG eine gesetzliche Pflicht zur

Erstellung eines Vergütungsberichts nicht besteht, ist eine Erklärung dieser Abweichung von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht erforderlich.

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird durch die Satzung und ergänzende Beschlussfassungen der Hauptversammlung geregelt. Für das Berichtsjahr setzt sich die Vergütung aus einer festen und einer veränderlichen Komponente zusammen; aus denselben Gründen wie bei der Vorstandsvergütung erhält auch die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder keine auf den langfristigen Erfolg bezogenen Bestandteile.

Daneben erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den einzelnen Sitzungen. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Aufsichtsrats sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sind dabei gesondert berücksichtigt. Im Falle von Mehrfachmandaten wird die jeweils höhere Vergütung bezahlt. Eine Kumulierung von Vergütungen wird nicht vorgenommen.

Für Sitzungen des Prüfungsausschusses, die nicht im Zusammenhang mit Sitzungen des Aufsichtsratsplenums abgehalten werden, wird ebenfalls ein Sitzungsgeld gezahlt. Nach wie vor wird für die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses neben dem Vorsitzenden keine gesonderte Vergütung und für die Mitgliedschaft im Präsidial-, im Nominierungs- sowie im Vermittlungsausschuss weder ein Sitzungsgeld noch eine gesonderte Vergütung gezahlt. In der Vergangenheit war ein Tätigwerden des Vermittlungsausschusses noch nie erforderlich. Der Nominierungsausschuss trat zum bislang einzigen Mal für die 2008 anstehenden Aufsichtsratswahlen zusammen, und auch der für die Mitglieder des Präsidialausschusses sowie des Prüfungsausschusses zu leistende Aufwand ist erst in den vergangenen Jahren gestiegen.

Das Aufsichtsratsplenum ist im Geschäftsjahr 2009 zu sechs Sitzungen zusammengetreten; daneben fanden zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses sowie vier Sitzungen des Präsidialausschusses statt. Kein Mitglied des Aufsichtsrats hat an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsratsplenums beziehungsweise des Ausschusses, in dem er vertreten ist, teilgenommen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 setzt sich wie folgt zusammen (ohne Umsatzsteuer):

- Der Aufsichtsratsvorsitzende erhielt eine feste Vergütung von 15.000 EUR und eine variable Vergütung von 37.500 EUR. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums wurden 15.000 EUR ausbezahlt; für die Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses wurden 2.000 EUR bezahlt.
- Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhielt eine feste Vergütung von 10.000 EUR und eine variable Vergütung von 25.000 EUR. Die Sitzungsgelder beliefen sich auf 10.000 EUR (Plenum) beziehungsweise 2.000 EUR (Prüfungsausschuss).
- Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhielt eine feste Vergütung von 10.000 EUR und eine variable Vergütung von 25.000 EUR. Die Sitzungsgelder beliefen sich auf 8.000 EUR (Plenum) beziehungsweise 2.000 EUR (Prüfungsausschuss).
- Die anderen neun Aufsichtsratsmitglieder erhielten je eine feste Vergütung von 5.000 EUR und eine variable Vergütung von je 12.500 EUR. Sitzungsgelder wurden an diese Aufsichtsratsmitglieder insgesamt in Höhe von 45.000 EUR ausbezahlt, wovon auf sieben Aufsichtsratsmitglieder je 5.000 EUR, auf ein Mitglied 3.000 EUR und auf ein Mitglied 7.000 EUR (einschließlich Sitzungsgeld für den Prüfungsausschuss) entfallen.

Hieraus ergibt sich eine Gesamtvergütung des Aufsichtsrats von 364.000 EUR; davon entfallen auf feste Vergütungen 80.000 EUR, auf variable Vergütungen 200.000 EUR und auf Sitzungsgelder 84.000 EUR.

Von einer weiteren Individualisierung der Vergütung sieht der Aufsichtsrat ab.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat führen angabegemäß einen nennenswerten Teil ihrer Aufsichtsratsvergütung an die Hans-Böckler-Stiftung ab.

Beziehungen zu den Aktionären

Die Aktionäre nehmen ihre Entscheidungs- und Kontrollrechte in der jährlich stattfindenden Hauptversammlung wahr, in der jede Aktie eine Stimme gewährt. Sie haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst auszuüben oder sich vertreten zu lassen. Die PAUL HARTMANN AG unterstützt ihre Aktionäre in der Ausübung des Stimmrechts durch das Angebot eines Stimmrechtsvertreters.

Die Aktionäre erhalten die notwendigen Unterlagen zur Hauptversammlung direkt von der Gesellschaft. Der Geschäftsbericht der HARTMANN GRUPPE und der Jahresabschluss der PAUL HARTMANN AG, die Einladung, die Tagesordnung sowie andere im Zusammenhang mit der Hauptversammlung stehende Unterlagen werden auch auf der HARTMANN-Internetseite zugänglich gemacht.

Wir behalten uns jedoch im Einzelfall vor, von den möglichen Erleichterungen des Aktiengesetzes bezüglich der Einladung und Durchführung einer Hauptversammlung Gebrauch zu machen und bestimmte Unterlagen, zum Beispiel einzelne Unternehmensverträge und die damit in Zusammenhang stehenden Berichte, direkt unseren Aktionären zukommen zu lassen. Dies wird auch in Zukunft insbesondere dann geschehen, wenn durch eine Veröffentlichung solcher Unterlagen über den Kreis der Aktionäre hinaus Interessen der Gesellschaft nachteilig berührt würden (Ziffer 2.3.1 des Kodex).

Aufgrund unserer Aktionärsstruktur und einer Präsenz auf unseren Aktionärsversammlungen von regelmäßig mehr als 85 % des Aktienkapitals sehen wir derzeit den zu erwartenden Nutzen aus einer Übertragung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (Ziffer 2.3.4 des Kodex) in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten. Daher wird von der Nutzung weiterer Kommunikationsmedien derzeit Abstand genommen. Aus denselben Gründen sowie aufgrund der fehlenden Zustimmungserfordernisse beabsichtigt das Unternehmen derzeit nicht, die Voraussetzungen für die Einberufung der Hauptversammlung und die Übermittlung der Einberufungsunterlagen an die Aktionäre auf elektronischem Wege zu schaffen (Ziffer 2.3.2 des Kodex).

Die PAUL HARTMANN AG hat in der Vergangenheit keine Zwischenberichte im Sinne von § 40 des Börsengesetzes erstellt, da das Unternehmen kein börsennotiertes Unternehmen im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist. Auch die Vorschriften über die Pflicht zur Erstellung von Halbjahresfinanzberichten nach § 37w Abs. 1 S. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie zur Publizierung von Quartalsfinanzberichten beziehungsweise Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung nach § 37x Abs. 1 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind nur auf börsennotierte Gesellschaften und somit nicht auf die PAUL HARTMANN AG anwendbar.

Wie in der Vergangenheit beabsichtigt die PAUL HARTMANN AG auch weiterhin nicht, auf freiwilliger Basis Halbjahres- oder Quartalsberichte oder Zwischenmitteilungen nach den durch Ziffern 7.1.1 und 7.1.2 des Kodex empfohlenen Grundsätzen zu erstellen beziehungsweise zu veröffentlichen, da dies für das Unternehmen im Wettbewerb zu Nachteilen führen könnte. Allerdings informieren wir die Öffentlichkeit durch Presseinformationen vierteljährlich über die Unternehmensentwicklung, und diese Presseinformationen werden auch auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt. Parallel dazu unterrichten wir unsere Aktionäre in Form von vierteljährlichen Briefen über die Entwicklung unseres Unternehmens in den ersten drei Quartalen eines jeden Jahres. Diese Aktionärsbriefe sind ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Da die PAUL HARTMANN AG keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne der einschlägigen Bestimmungen ist, für die die Regelungen zur Ad-hoc-Publizität sowie zu den Directors' Dealings und den Mitteilungspflichten bei der Veränderung von maßgeblichen Beteiligungsverhältnissen nach dem Wertpapierhandelsgesetz gelten, sind die Ziffern 6.1 und 6.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht anwendbar. Außerdem verzichten Vorstand und Aufsichtsrat darauf, entsprechend Ziffer 6.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex ihren Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente anzugeben, um die Privatsphäre der jeweiligen Organmitglieder zu schützen.

Wir veröffentlichen im Einzel- und Konzernabschluss die Liste des Anteilsbesitzes mit Namen, Sitz und Anteil am Kapital. Von der Angabe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres sehen wir im Einzelabschluss ab, da die PAUL HARTMANN AG von der Befreiungsregel des § 286 Abs. 3 Satz 1 HGB Gebrauch macht.

Die PAUL HARTMANN AG hält ausschließlich Beteiligungen, die unter § 285 Nr. 11 HGB, aber nicht unter Ziffer 7.1.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex fallen.

Abschlussprüfung

Die Hauptversammlung der PAUL HARTMANN AG hat am 8. Mai 2009 die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Jahres- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 gewählt. Der Prüfungsausschuss prüfte im Vorfeld die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Die durch den Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlene Erklärung des Wirtschaftsprüfers lag dem Prüfungsausschuss vor. Nach der Wahl unterbreitete der Prüfungsausschuss an den Aufsichtsrat die Empfehlung zur Erteilung des Prüfungsauftrags. Dies schloss eine Empfehlung zur Honorarvereinbarung ein. Der Prüfungsausschuss hat die Prüfungsschwerpunkte festgelegt und den Abschlussprüfer zu den Beratungen über den Jahres- und Konzernabschluss hinzugezogen und hat ihn über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichten lassen. Der Konzernabschluss wird unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt (Ziffer 7.1.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex).

Freiwillig abgegebene Entsprechenserklärung

§ 161 Satz 1 Aktiengesetz verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften sowie von Gesellschaften, die andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt ausgegeben hat, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (im Folgenden als „Kodex“ bezeichnet) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht dauerhaft angewendet wurden oder werden.

Obwohl die PAUL HARTMANN AG keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist und auch keine Gesellschaft ist, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales

Handelssystem im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erstmals für das Geschäftsjahr 2005 übereingekommen, eine freiwillige Erklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex abzugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 19. März 2010 erneut eine solche freiwillige Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in Anlehnung an § 161 AktG abgegeben. Die meisten Soll-Bestimmungen des Kodex werden von der PAUL HARTMANN AG erfüllt. Einer Reihe von Bestimmungen entspricht die PAUL HARTMANN AG aufgrund unternehmensspezifischer Besonderheiten nicht. Die Entsprechenserklärung ist im Internet unter www.hartmann.info im Bereich Investor Relations veröffentlicht und wird bei Änderungen aktualisiert. Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen werden an dieser Stelle fünf Jahre lang zugänglich gehalten.

Die freiwillig abgegebene Erklärung hat folgenden Wortlaut: